Hausordnung

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereichs der Hausordnung erkennen die Gäste des Berliner Kabarett-Theaters „Die Wühlmäuse“ die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.
Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts im Kabarett-Theater „Die Wühlmäuse“. Das Hausrecht üben der Betreiber *Das Berliner Kabarett-Theater „Die Wühlmäuse“ GmbH* und beauftragte Dritte aus. Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände einschränkend zu regeln und die Einhaltung der aktuell geltenden Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
Die Hausordnung gilt in allen Räumen sowie auf dem gesamten Gelände des Theaters sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Nutzer und Mitarbeiter sowie die Gäste der Versammlungsstätte und alle sonstigen Personen, unabhängig davon, aus welchem Grund diese die Versammlungsstätte betreten. Das Hausrecht wird von der Geschäftsführung und den Mitarbeitern ausgeführt und im Fall der Beauftragung eines Sicherheits- und Ordnungsdiensts auch durch deren Mitarbeiter ausgeübt.
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen, je nach Schwere des Vergehens in Verbindung mit Schadensersatzforderungen und Strafverfolgung. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen können durch Aushang, im Internet und auf den Eintrittskarten bekannt gegeben werden.

1) Aufenthalt im Theater

- Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gestattet. Alle Besucher müssen während des Aufenthaltes in der Versammlungsstätte ihre Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des Betreibers oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie dessen Mitarbeitern vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten des jeweiligen Veranstalters.
- Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Versammlungsstätte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden. Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Versammlungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn, das Verlassen wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem oder über ein anderes Zu- und Ausgangskontrollsystem erfasst und die Berechtigung zum Wiedereintritt registriert.
- In den Zuschauerräumen, Fluren und im Foyer des Theaters hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
- In den Bereichen innerhalb des Theaters, die speziell den Mitarbeitern im Hause vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
- Den Anweisungen der diensthabenden Mitarbeiter des Theaters ist Folge zu leisten.
- Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Geschäftsführung im Haus und auf dem Gelände Eintrittskarten zu verkaufen oder zu verschenken, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.
- Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege ohne Erlaubnis zu beschriften oder zu bekleben.
- Das Fotografieren und Filmen während der Veranstaltung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich und die Veröffentlichung oder sonstige Weitergabe von Aufnahmen – insbesondere in sozialen Netzwerken, Apps, Streaming-Plattformen oder zu gewerblichen Zwecken – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers bzw. des jeweiligen Veranstalters untersagt. Im Rahmen von Veranstaltungen sowie zur Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit des Betreibers und des jeweiligen Veranstalters können in der Versammlungsstätte Foto-, Film- und Tonaufnahmen (einschließlich Streamings und Aufzeichnungen) angefertigt werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG); unberührt bleibt das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen (Art. 21 DSGVO).
- Besucher, die einer Aufnahme widersprechen möchten, können sich vor Ort an den Betreiber oder den Sicherheits- und Ordnungsdienst wenden. Soweit möglich, wird durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Kennzeichnung von aufnahmefreien Bereichen) sichergestellt, dass betroffene Personen nicht erkennbar abgebildet werden.
- Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Kontrolle an sich und ggf. mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- Weitergehende Personenkontrollen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen angeordnet werden. Auch hier gilt, dass Gäste, die mit der Kontrolle durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Je nach Art der Veranstaltung kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht – aus brandschutztechnischen Gründen, die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich mitgeführter Schirme, Helme, Taschen (größer als DIN A4) und Koffer.
- Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in das Theater ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Im gesamten Theater besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot schließt sogenannte E-Zigaretten ein. Bei Nichtbeachtung trägt der Verursacher sämtlich anfallende Kosten und wird in Haftung genommen.
- Das Betreten der Versammlungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
- Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- Mitgebrachte Speisen und Getränke – Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen – sind im Theater nicht gestattet. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Die Garderobe dient ausschließlich der Aufbewahrung von Bekleidung und persönlichen Gegenständen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.
- Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen seitens des Theaterpersonals unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
- Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, falls während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einigen Veranstaltungen STROBOSKOP-Effekte eingesetzt werden können. Diese Lichteffekte können bei bestimmten Blitzfrequenzen zu epileptischen Anfällen oder Bewusstlosigkeit führen. Solche Reaktionen können selbst dann erfolgen, wenn bisher keine derartige Anfälligkeit bekannt war. Ein gesonderter Hinweis wird am Veranstaltungstag ausgehängt.
- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Versammlungsstätte nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung einer volljährigen erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person Zutritt zu Veranstaltungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), insbesondere zu Aufenthaltszeiten (§§ 4, 5 JuSchG) und zur Abgabe von Alkohol und Tabakwaren (§§ 9, 10 JuSchG); die entsprechenden Aushänge sind zu beachten. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Anderslautende Regelungen können gegebenenfalls den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters entnommen werden.
- Rettungswege sind freizuhalten und die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen
Alle Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausgangstüren sowie Zugänge zu Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere Taschen, Garderobe, Mobiliar, Cases, technischen Geräten oder Veranstaltungsmaterialien, ist in diesen Bereichen unzulässig.
Notausgänge und Brandschutztüren dürfen nicht verstellt, blockiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit entsprechend ihrer vorgesehenen Funktion nutzbar sein.
Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit zu beachten. Sämtliche Besucher, Mitarbeiter, Dienstleister sowie Veranstalter sind verpflichtet, die entsprechenden Kennzeichnungen und Anweisungen des Veranstaltungspersonals zu befolgen.

Verantwortlichkeit bei Fremdveranstaltungen
Bei Veranstaltungen externer Veranstalter hat der jeweilige sich Einmietende sicherzustellen, dass die Flucht- und Rettungswege während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus jederzeit vollständig freigehalten werden. Er hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Dienstleister und sonstigen Beteiligten entsprechend zu unterweisen und auf die Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken.
Festgestellte Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Verstößen oder einer Gefährdung der Sicherheit ist das Veranstaltungspersonal berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung sicherer Zustände zu veranlassen. Soweit erforderlich, kann die Durchführung der Veranstaltung bis zur Beseitigung der Gefährdung unterbrochen werden.

Anweisungen des Veranstaltungspersonals
Den Anweisungen des von der Spielstätte eingesetzten Personals hinsichtlich der Freihaltung und Nutzung von Flucht- und Rettungswegen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2) Störungen des Hausfriedens

Verstöße gegen die Hausordnung führen zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen insbesondere:

- rassistische, sexistische oder menschenverachtende Äußerungen seitens des Publikums - Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere fremdenfeindliche und radikale Propagandamaterialien
- das Mitbringen und der Genuss von Drogen: Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- das Mitbringen von Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray)
- das Mitbringen von pyrotechnischem Material / Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Laserpointer etc. sowie mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung
- Beschimpfen oder Beleidigen von Mitarbeitern oder Gästen des Theaters.
- das Mitbringen von Tieren jeglicher Art, mit Ausnahme von Assistenzhunden (gem. § 12e Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

3) Videoüberwachung

Zur Wahrung des Hausrechts sowie zum Schutz von Besuchern, Mitarbeitern und des Eigentums des Betreibers vor Straftaten (insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung) werden die öffentlich zugänglichen Bereiche der Versammlungsstätte sowie sicherheitsrelevante Schnittstellen videoüberwacht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG (berechtigtes Interesse des Betreibers).
Nicht videoüberwacht werden Toiletten, Umkleiden sowie Personal- und Rückzugsräume.
Die Aufzeichnungen werden ausschließlich lokal auf Speichermedien des Betreibers gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden nach spätestens 72 Stunden automatisch gelöscht, sofern kein Vorfall eine längere Speicherung im Einzelfall erforderlich macht (z.B. zur Beweissicherung gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Geschädigten oder Versicherungen). Die Speicherdauer von 21 Tagen ist erforderlich, da Vorfälle – insbesondere bei Veranstaltungen an Wochenenden oder im Anschluss an mehrtägige Events – erfahrungsgemäß erst mit zeitlicher Verzögerung zur Anzeige gelangen.
Die videoüberwachten Bereiche sind durch gut sichtbare Piktogramme gekennzeichnet. Die ausführlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO sind am Eingang der Versammlungsstätte ausgehängt.

4) Sonstiges

Den Anordnungen und Weisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.
Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Theaters oder des Einlassdienstes das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.
In der Versammlungsstätte aufgefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Sicherheits- und Ordnungsdienst oder an der zuständigen Stelle des Betreibers abzugeben.
Fundsachen werden für einen Zeitraum von 14 Tagen in der Versammlungsstätte aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Fundsachen an das zuständige Fundbüro übergeben oder – sofern rechtlich zulässig – verwertet bzw. entsorgt.
Diese Hausordnung tritt mit dem 15.10.2026 in Kraft. Sie kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur Versammlungsstätte ausgehängt.
Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.